

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Rechtsgeschäfte der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung (WB) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die AGB gelten nur, wenn die Vertragspartnerin Unternehmerin (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Details der Geschäftsbeziehung werden in entsprechenden Angeboten, Aufträgen, Teilnahmebedingungen, Kursankündigungen und/oder Verträgen schriftlich erfasst. Diese parallelen Regelungen verstehen sich als Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Honorarvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Kurzfristige organisatorische Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen können ohne Einhaltung der Schriftform vereinbart werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt durch ordnungsgemäße Rechnungsstellung im Sinne des § 14 UStG bis spätestens vier Wochen nach Ende der Leistungsvereinbarung. Mit dieser Vergütung sind alle Ansprüche der Geschäftspartner abgegolten, insbesondere ist die Vor- und Nachbereitung vollumfänglich eingeschlossen.
- (2) Die Geschäftspartner versichert selbständig tätig zu sein. Sollte sich im Nachhinein eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse (Umsatzsteuer, Ertrags- und Sozialversicherungspflicht) ergeben, gehen die damit verbundenen Nachzahlungen zu Lasten der Geschäftspartner.
- (3) Das Gesamthonorar ist als Bruttovergütung zu verstehen; in der Rechnung ist bei Steuerbefreiung oder Nicht-Steuerbarkeit ein Hinweis auf den Grund vorzunehmen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Geschäftspartner

- (1) Die Ausgestaltung eines Kurses hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet die Referentin unbeschadet vorstehender Regelungen weisungsfrei.
- (2) Die Referentin hat den Kurs persönlich zu halten. Sie hat das Kursthema im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise zu behandeln und darf davon nicht ohne Zustimmung der WB abweichen.
- (3) Die Referentin ist verpflichtet, ihr im Rahmen ihrer Schulungsreferentinnenätigkeit bekannt gewordenen Interna und Einzelheiten der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren. Die der Schulungsreferentin zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Datenträger sowie eigene Aufzeichnungen der Schulungsreferentin sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schulungsreferentin wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - beim Empfänger bereits vorhanden sind, oder
 - von einem Mitarbeiter des Empfängers, der keinen Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt werden.
- (4) Beim Einsatz von technischen Geräten ist die Referentin für den Aufbau sowie Bedienung der Geräte zuständig, ggf. bringt die Referentin ihre eigene Ausstattung mit.
- (5) Die Geschäftsbeziehung endet mit Ablauf der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (6) Die Geschäftsbeziehung kann nur aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor festgelegte Teilnehmerzahl bis zehn Tage vor Kursbeginn nicht erreicht wird.

§ 4 Qualitätsversprechen der Geschäftspartner

- (1) Die Referentin sorgt für die Vermittlung von aktuellem an den Erfordernissen der Lebens- und Arbeitspraxis orientiertem Wissen.
- (2) Durch das didaktische Konzept und die Vermittlungsmethoden unterstützt sie die Lernenden beim aktiven Lernen.
- (3) Die Referentin unterstützt die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung bei der Bemühung um ständige Qualitätsverbesserung. Sie arbeitet im Rahmen ihrer Veranstaltung mit bei der Bedarfsermittlung und der Evaluation. Störungen und Qualitätsdefizite im Kursbetrieb und in der Rahmengestaltung teilt sie mit und unterstützt, sofern dieses möglich ist, die Abstellung der problematischen Sachverhalte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Sämtliche von der WB in Rechnung gestellten Leistungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Skonto wird nicht gewährt. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt die Referentin in Verzug.
- (2) Die Referentin stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ihr Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (3) Die WB ist verpflichtet, das Angebot nach Maßgabe der Kursankündigung durchzuführen. Zeitliche, örtliche und personelle Änderungen sind vorbehalten.
- (4) Wenn die Mindestteilnehmerzahl bis zehn Tage vor Kursbeginn nicht erreicht wird, so hat die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung das Recht, diesen Kurs kurzfristig abzusagen. Ein Recht der Teilnehmer auf einen Ersatzkurs besteht nicht.
- (5) Die Universität speichert zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die sie zur Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote benötigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die
 - a. ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung
 - b. der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch
 - c. auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 7 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Kiel.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes meinen die hier verwendeten weiblichen oder männlichen Formen jeweils gleichermaßen Frauen und Männer.